

# Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 51

Ausgegeben Danzig, den 4. Juli

1923

Inhalt. Geset betressend Beiträge zur Invalidenversicherung (S. 729). — Berordnung betressend standesamtliche Gebühren (S. 729). — Geset über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesen (S. 730). —
Geset zur Abänderung des Gesets über Abgade zum Wohnungsbau (S. 738). — Berordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgeset und im Gesetse betressend Kaufmannsgerichte (S. 741). — Berordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung (S. 742). — Berordnung von 9 Januar 1923 (S. 742. — Gesez über eine siedzehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 743). — Geset betressend Kündigung von langfristigen Miet- und Pachtverträgen zwecks Aenderung der Zinsabrede (S. 745).

240 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefetz beschlossen, bas hiermit verfündet wird:

Gefet

betreffend Beiträge zur Invalidenverficherung. Bom 25. 6. 1923.

§ 1.

Bur Deckung der Auswendungen der Landesversicherungsanstalt werden die Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Anderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923, Gesetzblatt S. 257 ff.) zum fünffachen Geldwert berechnet. Diese Berechnung gilt auch für Beiträge, die sür eine vor dem Infrastreten des Gesetzes liegende Zeit zu verwenden sind.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung der Beiträge durch die

Arbeitgeber (§§ 1426 ff.) finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Bei Erstattung und Umtausch von Beiträgen wird lediglich der einsache Geldwert zu Grunde gelegt.

\$ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Juni 1923 in Kraft.

Dangig, den 25. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

241

Berordnung

betreffend ftandesamtliche Gebühren. Bom 26. 6. 1923.

Auf Grund des Artifels 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzli. S. 615) wird verordnet was folgt:

Artifel 1.

Die Gebührensätze bes genannten Gesetzes werden auf das Dreifache erhöht.

Artifel 2.

Diefe Berordnung tritt mit ihrer Berkündigung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 12. 7. 1923).

Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, das hiermit verkündet wird: 242

## Gefet

über die Berudfichtigung der Geldentwertung in den Steuergefegen. Bom 29. 6. 1923. Artifel I.

Das Steuergrundgesetz vom 11. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 85 erhält folgende Fassung:

Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, später als 2 Wochen nach dem gesetzlichen oder dem im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitstermin entrichtet, so hat der Steuerpflichtige neben ber geschuldeten Leiftung einen Zuschlag in Sohe bes Betrags zu entrichten, um den der vom Senat nach dem Gefet über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 1923 (Gefethl. S. 608) festgesette Unterschied zwischen Papierund Goldmark am Tag ber Zahlung höher ift, als am Tag der Fälligkeit ber Schuld. Bei Berechnung des Zuschlags ist der geschuldete Betrag auf volle taufend Mark nach unteu abzurunden.

10.

Durch Ausführungsbestimmungen kann die Anwendung dieser Borschrift auf Fälle beschränkt werden, in denen der geschuldete Steuergrundbetrag eine bestimmte Grenze übersteigt.

2. Hinter § 85 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 85 a.

Kommt die Erhebung eines Zuschlags nach § 85 nicht in Frage, weil der maßgebende Wert der Werterhöhung am Tag der Zahlung nicht höher ift als am Tag der Fälligkeit der Schuld, so find die geschuldeten Beträge vom Fälligkeitstag ab mit 4 vom Hundert monatlich zu verzinsen.

Der Senat wird ermächtigt, den Zinssatz des Abs. 1 nach Anhörung des Finangrats abzuändern.

Anstelle des Zuschlags nach § 85 sind Zinsen nach Abs. 1 auch in den Fällen zu erheben, in denen der Betrag der zu erhebenden Zinsen höher ift als der Betrag des zu erhebenden Zuschlags. Die Zinsen werden nur nach vollen Monaten berechnet. Angefangene Monate werden voll gerechnet. Die Zinsen werden weiterhin nur von den auf volle 1000 M nach unten abgerundeten Beträgen erhoben. Sie follen ferner nur erhoben werden, wenn fie im Ginzelfall ben Betrag von 1000 M übersteigen. Betragen die Zinsen mehr als 1000 M und wird nur ein Teilbetrag gezahlt, so ist der Restbetrag auch dann zu erheben, wenn er 1000 M nicht übersteigt.

3. In § 86 Abs. 1 und 2 ist anstelle der Worte "und Verzinsung" zu seizen "und unter Vorbehalt der Erhebung eines Zuschlags gemäß § 85 oder ber Berzinfung nach § 85 a".

4. § 88 erhält folgenden Absat 3:

Die Festsetzung und Einziehung von Steuern und Vorauszahlungen kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag den zehnfachen Betrag des jeweils geltenden Portos für einen einfachen Brief im Postfernverkehr innerhalb des Freistaates voraussichtlich nicht übersteigt.

5. § 110 erhält folgende Fassung:

"Benn die nach den §§ 106, 107 zu erstattenden Beträge das Hundertsache des Briefportos (§ 88, Abs. 3) übersteigen, werden sie auf Antrag des Erstattungsberechtigten von der Entrichtung an nach Maßgabe des § 85 Abs. 2 Sat 1 mit zehn vom Hundert verzinst. Zinsbeträge unter hundert Mark werden nicht ausgezahlt."

6. Hinter § 110 ist folgende Vorschrift einzuschalten:

§ 110 a.

Eine Erstattung nach §§ 106, 107 hat zu unterbleiben, wenn der insgesamt zu erstattende Betrag den zehnfachen Sat des Briefportos (§ 88 Abf. 3) nicht übersteigt.

7. Dem § 141 wird als Abs. 3 solgende Vorschrift zugefügt:

Das Steueramt kann auf Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen verlängern, es kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

- 8. In § 169 ist zu setzen statt "3000 M" "das Hundertsache des für die Erhöhung des Zuschlags nach § 85 maßgebenden Betrags."
- 9. Hinter § 171 wird folgende Borschrift eingeschaltet:

#### § 171 a.

Das Steueramt ist besugt, die Steuer nach den Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererflärung zunächst vorläufig sestzusetzen, auch ohne daß die Boraussetzungen des § 62 gegeben sind.

10. Sinter § 177 wird folgende Borschrift eingeschaltet:

#### § 177 a.

Ergeben die Ermittlungen des Steueramts, daß die endgültige Steuer die im Vorbescheid nach § 171 a sestgesetzte Steuer um mehr als den vierten Teil übersteigt, so ist vom Steuerpslichtigen ein Zuschlag von dem Unterschied zu erheben, dessen, dessen aach den Vorschristen des § 85 zu berechnen ist. Für die Verechnung des Zuschlags ist maßgebend der Zeitpunkt, an dem die im Vorbescheid sestgesetzte Steuer fällig geworden ist einerseits, und der Tag, an dem die endgültige Steuer sestgesetzt wird, andererseits. In den Fällen, in denen der Steuerpslichtige seine Steuererklärung nicht gleichzeitig mit allen übrigen Steuerpflichtigen eingereicht hat, gilt als Ansanztermin sür die Festsetzung des Zuschlags der Zeitpunkt, an dem bei der Mehrzahl der übrigen Steuerpflichtigen die im Vorbescheid sestgesetzte Steuerschuld fällig geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist vom Landessteueramt für jede Veranlagung einheitlich sestzusehen.

§ 85 a findet entsprechende Unwendung.

Die Festsetzung des Zuschlags oder die Erhebung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der Steuerpssichtige glaubhaft macht, daß seine dem Borbescheid zugrunde liegenden Angaben in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften gemacht sind. Der Zuschlag oder die Zinsen sind im endgültigen Steuerbescheid anzusordern.

11. Sinter § 179 find folgende Borfchriften einzufügen:

## § 179 a.

Ergibt eine Beranlagung auf Grund des § 179 Abs. 2 eine Erhöhung der Steuer gegenüber der ursprünglichen Beranlagung, so hat der Steuerpslichtige zu der sestzusesenden Nachsteuer einen Zuschlag in Höhe des Betrags zu entrichten, der nach den Vorschriften des § 85 zu ermitteln ift. Für die Berechnung des Zuschlags ist maßgebend der Tag der Fälligkeit der Steuerschuld nach dem berichtigten Bescheid einerseits und der Tag, an dem die neu veranlagte Steuer sestzeset wird, andererseits.

§ 85 findet entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung des Zuschlags oder die Erhebung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß seine Angaben bei der ursprünglichen Beranlagung in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften gemacht sind.

Der Zuschlag oder die Zinsen sind im neuen Veranlagungsbescheid anzufordern.

## § 179 b.

Neuveranlagungen auf Grund des § 179 Abs. 3 haben zu unterbleiben, wenn der Betrag, der nachzusordern ist, voraussichtlich das Hundertsache des Briesportos (§ 88 Abs. 3) nicht übersteigt.

12. Es wird folgender neuer § 319 a eingefügt:

§ 319 a.

Soweit nach den Steuergesetzen die Strafe für Steuerhinterziehung nach einem Mehrsachen der hinterzogenen Steuer zu bemeffen ift, gilt als hinterzogener Betrag die zu zahlende Steuer zuzüglich der nach §§ 177 a, 179 a zu berechnenden Zuschläge oder Zinsen.

#### Artifel II.

Das Einkommensteuergesetz vom 29. 12. 1922 (Gesetzbl. S. 587) wird wie folgt geändert:

1. In § 7, II wird folgender Absat 3 eingefügt:

Bur Abgeltung der nach Abs. 1 Rr. 2, 4, 5 zulässigen Abzüge dürfen Angehörige freier Berufe, deren steuerbares Einkommen hauptsächlich aus Bezügen der in § 12 Nr. 2 bezeichneten Art besteht, 20 v. H. des Einkommens aus freiem Beruf nach Abzug der Werbungskoften (I Nr. 1) und zwar mindestens 10 v. H. der in § 18 vorgesehenen Steuereinheit, höchstens aber 20 v. H. der Steuereinheit vom Gesamtbetrag in Abzug bringen. Sofern diese Steuerpflichtigen Pensionen oder andere Einfünfte der in § 12 Rr. 3 bezeichneten Art oder Renten der Angestelltenversicherung bezogen haben, kommt auf den abzugsfähigen Betrag 1/3 dieser Bezüge in Anrechnung.

Der bisherige Absat 3 wird Absat 4.

2. § 8 mit Aberschrift wird geftrichen.

3. Sinter § 11 wird folgende Borfchrift eingefügt:

§ 11 a.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens buch führender gewerblicher Betriebe unter Einhaltung der in Abs. 2 vorgesehenen näheren Bestimmungen

1. Anlagewerte, die im letten Wirtschaftsjahr angeschafft find, zu einem unter dem Anschaffungsoder Herstellungspreis liegenden besonderen Steuerwert in die Bilanz einzuseten,

2. für Anlagewerte, die bereits bei Beginn des letten Geschäftsjahrs im Betrieb vorhanden waren, neben der nach § 7 zulässigen Absetzung in jedem Jahr besondere Abertenerungs rücklagen zu bilden,

3. für Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals als gemeinen Wert im Sinn des § 116 Steuergrundgesetzes den Anschaffungs- (Herstellungs-) preis oder die Jahresdurchschnittspreise

für die einzelnen Gegenftande in die Bilang einzuseten,

4. die Werte des umlaufenden Betriebstapitals, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang unbedingt erforderlich find (eiserne Bestände), in die Bilang mit bem Wert einzusetzen, mit dem fie in der letztvoraufgegangenen Bilang zu Buch fteben.

Der Senat hat nach Anhörung des Finanzrats alljährlich vor Ablauf des festgesetzten allgemeinen Termins für bie Abgabe ber Steuererflärung Richtlinien zu erlaffen:

- 1. über den Unterschied zwischen dem Steuerwert und dem Anschaffungs- oder Herstellungswert nach Abs. 1 Nr. 1,
- 2. über die Sohe der Abertenerungsrücklagen nach Abs. 1 Nr. 2,

3. über die Festsetzung der Jahresdurchschnittspreise nach Abs. 1 Rr. 3,

4. über die Einsetzung des eisernen Bestands zum früheren Buchwert gemäß Abs. 1 Ziffer 4.

Von dem Unterschied zwischen Anschaffungspreis und dem sich nach Abs. 1 Nr. 1 ergebenden niedrigen Steuerwert und von den gemäß Abs. 1 Rr. 2 gebildeten Aberteuerungsrücklagen, sowie von dem Unterschied, der fich ergibt, wenn die Warenvorräte statt nach Abs. 1 Nr. 3 nach Abs. 1 Nr. 4 bewertet werden, ist eine besondere Steuer in Höhe des nach § 18 zugelassenen niedrigsten Steuersates zu erheben. Die Erhebung der besonderen Steuer hat zu unterbleiben, soweit sie bereits in den Vorjahren von dem Unterschied zwischen dem Betrag nach Abs. 1 Mr. 3 und 4 erhoben ist.

4. § 14 wird aufgehoben.

5. In § 17 ist zu setzen statt "auf volle Hunderte": "auf volle Tausende".

6. § 17 erhält folgenden Bufat:

Entsprechendes gilt für die Feftsetzung der besonderen Steuer nach § 11 a Abs. 3.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18.

Die Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer bildet die Gesamtsumme der Dienstbezüge, die ein verheirateter Beamter der Gruppe X Stuse 8 des Besoldungsgesetzes mit 2 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren in Ortsklasse A in dem Kalenderjahr, für das die Steuer erhoben wird, erhalten hat (Steuereinheit).

Die Steuereinheit ist auf volle zehntausend Mark nach oben abzurunden und vom Landes-

steueramt nach Ablauf jedes Kalenderjahrs öffentlich bekanntzugeben.

Die Steuer beträgt für den den Betrag der Steuereinheit nicht übersteigenden Teil des steuerbaren Einfommens 10 v. H.

| für  | has | moitore | ftenerh. | Ginf. | in | Söhe | von    | 1   | Steuereinheit               |        | v. S.,  |          |
|------|-----|---------|----------|-------|----|------|--------|-----|-----------------------------|--------|---------|----------|
| lur  | ous | wettere | premera  |       |    |      |        | 1   | the two tensors             | 20     | v. S.,  | No.      |
| "    | "   | "       | "        | "     | "  | "    | "      | 1   |                             | 25     | v. S.,  | 2000     |
| "    | "   | ,,      | m , 1    | "     | "  | "    | "      | 1   | ~ Lawayain haitan           |        | v. S.,  |          |
| ,,   | "   | "       | "        | "     | "  | "    | 11     | 2   | Steuereinheiten             |        |         |          |
|      | î   |         | "        | "     | "  | "    | 11     | 2   | "                           |        | v. H.,  |          |
| "    |     | "       |          |       |    |      | "      | 2   |                             | 40     | v. H.,  | The same |
| "    | "   | "       | "        | n     | "  |      |        | 2   | Section 1                   | 45     | v. S.,  | 10       |
| "    | "   | "       | " "      | ch: " | "  | "    | "      |     |                             | 50     | v. S.   |          |
| fiir | Das | meitere | steuerb. | Einto | ШШ | ten  | · // · | 200 | THE RESERVE OF THE PARTY OF | 325 30 | 244 - 0 | 30       |

Bei den gemäß § 2c beschränft Steuerpflichtigen fann neben ber nach Abs. 2 zu berechnenden Steuer ein Ausgleichszuschlag von 10 vom Hundert des ermittelten Robeinkommens erhoben werden, falls die Verteilung des Gewinns auf inländische und ausländische Betriebsniederlassungen nicht einwandfrei nachgewiesen wird.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21.

Die nach den §§ 18—20 berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich:

a) um je 1/4 v. H. der Steuereinheit für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Chefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 2 Steuereinheiten beträgt,

b) um je 1 v. H. ber Steuereinheit für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichten zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Gintommen 3 Steuereinheiten nicht überfteigt.

Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen,

sofern fie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) um 2 v. H. der Steuereinheit für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt ober erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert find, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen 1/2 Steuereinheit nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 12 Nr. 3 und 5 bezeichneten Art zuzusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten besteht. Auf den Betrag der hiernach zu gewährenden Ermäßigung wird der gemäß § 29 Abs. 3 Rr. 3 bereits berücksichtigte Betrag angerechnet.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Berhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wefentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung ober Erlaß ber Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen nicht höher ist als

3 Steuereinheiten.

MIS Berhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Berpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Alter, Krankheit, Körperverletzung, Berschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Chefrau.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden im Falle der Steuerpflicht nach § 2 bes Gefetes feine Anwendung.

9. Hinter § 22 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 22 a.

In den Fällen des § 22 Abf. 2 Sat 1 fann die Beranlagung bereits nach Ablauf bes Wirtschaftsjahres vorgenommen werden.

12. 8

13.

14.

15.

Macht das Steueramt von der Ermächtigung des Abs. 1 Gebrauch, so treten folgende Ab-

weichungen von den allgemeinen Vorschriften ein:

1) Das sonstige Einkommen der Steuerpflichtigen wird nach dem Birtschaftsjahr berechnet.

2) Die nach § 11a Abf. 2 vom Senat zu treffenden Feststellungen find für den einzelnen Fall bezw. für eine Gruppe gleichartiger Fälle vom Steueramt zu treffen.

3) Die Höhe der feftzusetzenden Steuer und der Ermäßigungen ift zu bemessen nach bem Stand

ber Jahressteuereinheit in dem Monat, in dem das Wirtschaftsjahr abläuft. Abergangsbestimmungen für die Fälle, in denen von der Kalenderjahresbesteuerung auf die Wirtschaftsjahrbesteuerung übergegangen wird und umgekehrt trifft bas Landessteueramt.

10. § 26 erhält folgende Kaffung:

Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für ein Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Kalenderjahres am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je 1/4 der zuletzt seftgestellten Steuerschuld zu entrichten.

Ift die Steuerpflicht mit Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres begründet worden, so sind die bis zum Empfange des erften Steuerbescheides gemäß Abf. 1 zu entrichtenden Borans zahlungen nach dem mutmaßlichen Betrage des für das Kalenderjahr steuerbaren Einkommens festzuseten.

Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgesetzten steuerbaren Ginkommen voraussichtlich um mehr als ein Fünstel, so können die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen durch das Steueramt neu festgesetzt werden.

Im Falle einer auf das Fortschreiten der Geldentwertung zurückzuführenden allgemeinen Steigerung des Arbeitseinkommens der Festbesoldeten wird das Landessteueramt ermächtigt, die auf das nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegende Einkommen entfallenden Boraus zahlungen für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen oder bestimmte Kreise von ihnen durch öffentliche Bekanntmachung in dem Maße der eingetretenen Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitseinkommen heraufzuseten.

Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß fich sein steuerbares Einkommen für ein Ralenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil seines Einkommens, mindestens aber um den hundertsten Teil der Steuereinheit niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Bermin derung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

Die Vorschrift des Absatz 5 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle der Herauf setzung der Vorauszahlungen nach Abs. 4 ein Steuerpflichtiger glaubhaft macht, daß sich sein Ginfommen nicht der erfolgten Herauffetzung entsprechend vermehrt hat.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27.

Die gemäß § 22 für ein Kalenderjahr vorläufig oder endgültig festgesetzte Steuerschuld ift innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten, soweit sie durch Bor auszahlungen oder durch den Lohnabzug gedeckten Beträge übersteigt. Bleibt die endgültig sest gesetzte Steuerschuld hinter diesem Gesamtbetrage zurück, so sind die vom Steuerpflichtigen etwa zuviel gezahlten Beträge innerhalb 4 Wochen zu erstatten oder auf Einkommensteuerzahlungen, die innerhalb 4 Wochen fällig werden, anzurechnen.

12. § 29 erhält folgende Faffung:

\$ 29

Der Arbeitgeber hat vom Arbeitskohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berückfichtigung der nachstehend vorgesehenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

Der Betrag vom 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und seine zur Haushaltung zählende Chefrau um je 1/4 v. H. des auf die Zeit, für die die Bergütung gezahlt wird, entfallenden Teils der Steuereinheit;

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht felbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, um 1 v. H. des auf die Zeit, für die die Bergütung gewährt wird, entfallenden Teils der Steuereinheit. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht berücksichtigt;

3. zur Abgeltung der nach § 7 Abs. I und II Nr. 1—8 zulässigen Abzüge um 1 v. H. des auf die Zeit, für die die Vergütung gewährt wird, entfallenden Teils der Steuereinheit.

Auf Antrag ift eine Erhöhung der unter Abs. 2 Rr. 3 aufgeführten Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweift, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne deß § 7 Abs. I und Abs. II Rr. 1—8 auf ein Jahr umgerechnet den Betrag von 1 v. H. der Steuereinheit um mehr als ein Zehntel übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Steueramt. Für die nach Abs. 2 Rr. 1 und 2 abzusehenden Beträge ist der jeweilige Familienstand des Arbeitnehmers maßgebend. Bei eingetretener Anderung des Familienstandes ändern sich die abzusehenden Beträge vom Zeitpunkt der nächsten Lohnzahlung ab.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen, Tantiemen, Gratifikationen usw., so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag ohne Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Beträge einbehalten.

Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 13 Nr. 1—3 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrages außer Ansatz.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt anstelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine seste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohnes. Die einzuhaltens den Beträge sind auf 10 M nach unten abzurunden.

13. §§ 29 a und b werden geftrichen.

An ihre Stelle tritt folgende Borichrift:

§ 29 a.

Die Höhe der jeweils für die Berechnung der Kürzungen nach § 29 maßgebenden Steuereinheit ist monatlich vom Landessteueramt sestzusehen und in der letzten Woche des Monats einheit ist monatlich vom Landessteueramt sestzusehen und in der letzten Woche des Monats össentlich bekanntzugeben. Die Höhe der Ermäßigungen in dem auf die Berössentlichung solgenden Monat richtet sich nach der Höhe der einem verheirateten Beamten der Gruppe X Stuse 8 des Besoldungsgesetzes mit 2 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren in Ortsklasse A für den vergangenen Monat zustehenden Gesamtvergütungen.

- 14. Im § 31 ift jedesmal zu setzen statt "von 1 000 000 M" "der Steuereinheit" und statt: "und aus sonstigen Einkommen bis zu 10 000 M" ist zu setzen: "und aus sonstigen Einkommen bis zu 1 v. H. der Steuereinheit".
- 15. In § 33 ist zu setzen statt "deren gesamtes steuerbares Einkommen 1 000 000 M nicht übersteigt": "deren gesamtes steuerbares Einkommen nicht größer ist als die Steuereinheit" und serner statt "dessen gesamtes steuerbares Einkommen 1 000 000 M nicht übersteigt": "dessen gesamtes steuerbares Sinkommen 1 000 000 M nicht übersteigt": "dessen gesamtes steuerbares Einkommen nicht größer ist als die Steuereinheit".

#### Artifel III.

Das Vermögenssteuergeset vom 7. Dezember 1922 (Gesethl. S. 574) wird wie folgt geändert: 1. In § 2 werden die Worte "soweit die Boraussetzungen des § 1 Ziffer 2 und 3 gegeben find"

gestrichen.

2. § 4, I Biffer 1 erhält folgenben Zusat:

1a: Berechtigungen, auf welche die Borschriften des bürgerlichen Rechtes für Grundstücke Anwendung finden, Nutungsrechte an Grundstücken, sowie Rechte, die auf Grundstücken sichergestellt find oder barauf laften, find den Grundstücken gleichzuachten.

20. In § 5 Mr. 1 wird der 2. Halbsat gestrichen.

In § 5 Mr. 2 werden die Worte "mit Ausschluß ber aus den laufenden Jahreseinfünften ber in § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten steuerpflichtigen vorhandenen Bestände" gestrichen.

3. § 7 I Sat 1 erhält folgende Faffung:

Bur Ermittelung des Reinvermögens find von dem Rohvermögen abzuziehen :

4. In § 7 I wird als Rr. 3 folgende Borfdrift eingefügt:

Die zur Bestreitung der lausenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für 3 Monate erforderlichen Beträge an Geld-, Bank- oder sonstigen Guthaben. Dieser Abzug ift bei ben beschränkt Steuerpflichtigen nicht zuläffig".

5. § 10 erhält folgende Fassung:

Bei der Bewertung des Bermögens gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die

Bertermittelung mit folgenden ergänzenden Bestimmungen: Für die Bewertung der Gegenstände des Anlagekapitals bei gewerblichen Betrieben und der Wertpapiere können durch den Senat von den Vorschriften des Steuergrundgesetzes abweichende Bestimmungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse erlassen werden. Diese Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Finanzrats und find bei Beginn der Beranlagung im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig öffentlich befanntzugeben.

Als nachhaltiger Ertrag im Sinne des § 130 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes ist der Gewinn anzusehen, den land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Grundstücke im Durchschnitt der beiden

letten der Beranlagung voraufgegangenen Jahre abgeworfen haben.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11.

Steuerpflichtig ist nur der die Hälfte der nach § 18 des Einkommensteuergesetzes sestgesetzen Steuereinheit übersteigende Teil des Bermögens. Dies gilt nicht, sobald das steuerpflichtige Bermögen die Höhe von 5 Steuereinheiten übersteigt oder die Steuerpflicht nur auf § 2 beruht.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13.

Die Steuer beträat: soweit das der Vermögenssteuer unterliegende Vermögen nicht höher ift, als die Hälfte der nach § 11 maßgebenden Steuereinheit = 1 vom Taufend,

| für | das  | weitere | fteuerb. | Verm. | bis | zur | Söhe | von | 1/2  | Steuereinheit | 2 v. 2.<br>3 v. T. |
|-----|------|---------|----------|-------|-----|-----|------|-----|------|---------------|--------------------|
| "   | "    | "       | "        | "     |     | . " | n    | "   | 1/2  | "             | 4 v. I.            |
| "   | "    | "       | "        | "     | •   | "   | 11   | "   | 1/2  | , i           | 5 v. T.            |
| "   | "    | "       | "        | "     | "   | "   | "    | 11  | 1    | "             | 6 v. T.            |
| "   | "    | "       | "        | "     |     | "   |      | "   | 1    | "             | 7 v. T.            |
|     | - 11 | "       | "        |       |     |     | "    | "   | 1    | "             | 8 v. T.            |
| "   | "    | "       | " "      |       |     |     |      | 11  | 1    |               | 9 v. T.            |
| für | bas  | weitere | fteuerba |       |     |     | = "  |     | 2 10 |               | 10 v. T.           |

7 a.

Für die Steuerpflichtigen aus § 1 Nr. 3 beträgt die Steuer jährlich 11/2 vom Taufend des der Steuer unterliegenden Bermögens.

7 a. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 ist statt "150 M" zu setzen: "10 v. H. der Steuer", statt "steuerbare" "steuerspslichtige" und statt "500000 M" "die Hälfte der Steuereinheit", in Abs. 2 ist zu setzen statt "500 000 M" "bie Sälfte ber Steuereinheit", in Abf. 4 ift zu feten ftatt "500 000 M" "bie Sälfte ber Steuereinheit" und ftatt "25 000 M" ift zu feten "1/4 ber Steuereinheit".

8. Dem § 22 werden folgende Vorschriften angefügt:

Sofern bei Zustellung des Bescheides bereits ein ober mehrere der vorerwähnten Zahltage verstrichen sind, ist die zu diesen Terminen fällig gewesene Steuer binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach Abs. 3 zu leistenden Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leiftenden Zahlungen angerechnet.

Bis zum Empfange eines Steuerbescheibes für das neue Beranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige zu den in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je 1/4 der für das vorausgegangene Beranlagungsjahr festgestellten Jahressteuerschuld zu entrichten.

#### Artifel IV.

Das Umsatsteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 34 erhält folgende Fassung:

#### § 34.

Die gemäß §§ 30-33 festgesetzte Steuer ift binnen 2 Wochen nach Zustellung bes Steuerbescheides zu entrichten, soweit sie die durch Vorauszahlungen (§ 34 a) gedeckten Beträge übersteigt.

2. Hinter § 34 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

## § 34 a.

- (1) Der Steuerpflichtige hat auf die allgemeine Umsatzteuer nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu leiften.
- (2) Jede Borauszahlung beträgt den vierten Teil der im letten Stenerbescheid festgestellten Steuerschuld unter Berückfichtigung des in dem Vierteljahr, für das die Vorauszahlung zu leiften ift, geltenden Steuersatzes. Sie find jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. ohne besondere Aufforderung zu bewirken.
- (3) Im Falle einer Steigerung des nach § 2 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) festzusependen Bervielfältigungsfatzes wird das Landessteueramt ermächtigt, die Borauszahlungen für jedes Bierteljahr durch öffentliche Bekanntmachung in dem Mage der eingetretenen Erhöhung des Bervielfältigungssates heraufzuseben.
- (4) Beift ein Steuerpflichtiger bem Steueramt nach, daß fein steuerpflichtiger Umsatz gegenüber der nach Absatz 2 maßgebenden Feststellung zurückgegangen ist oder sich nicht der gemäß Absatz 3 vorgenommenen Heraufsetzung entsprechend erhöht hat, so sind auf Antrag die Vorauszahlungen nach dem im abgelausenen Bierteljahr tatsächlich erzielten steuerpflichtigen Umsatz festzustellen.
- (5) Nach dem Verfahren des Absatz 4 sind die Vorauszahlungen auch in allen Fällen festzusetzen, in denen eine Beranlagung der Steuerpflichtigen zur Umsatsteuer noch nicht ftattgefunden hat oder nicht für den Zeitraum eines vollen Jahres vorgenommen ift.
- (6) Die Einforderung von Vorauszahlungen hat zu unterbleiben, wenn der zu entrichtende Betrag eine vom Landessteueramt festzusetzende Grenze nicht übersteigt.

#### Artifel V.

- 1. Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gefetz erläßt der Senatnu noter
- 2. Dieses Geset tritt mit seiner Berfündung mit folgender Maßgabe in Rraft:
  - a) die Zuschläge nach Artifel I Rr. 1 und die Zinsberechnung nach Art. I Rr. 2 werden außer von den nach der Verfündung des Gesetzes fällig werdenden Steuerzahlungen auch von solchen Zahlungen erhoben, die bei der Verkündung des Gesetzes bereits fällig waren, aber binnen 1 Monat nach Infrafttreten des Gesetzes nicht gezahlt find.
  - b) Die Borschriften des Art. I Rr. 10 finden Anwendung auf sämtliche im Jahre 1923 vor zunehmenden Beranlagungen, soweit sie bei Infrafttreten bes Gesetzes noch nicht rechtsfraftig geworden find.
  - c) Die Borschriften des Art. II Nr. 1-7 und 9 finden erstmalig Anwendung auf die endgültige Beranlagung zur Einkommenenssteuer für das Ralenderjahr 1923.
  - d) Das gleiche wie unter c) gilt für die Vorschriften des Art. II Nr. 8, jedoch mit der Einschränkung, daß bei der endgültigen Beranlagung 1923 den zu veranlagenden Steuerpflichtigen keine höheren Ermäßigungen zuzubilligen find, als den Lohnsteuerpflichtigen bei Bornahme des Steuerabzugs im Jahre 1923 nach der für dieses Jahr geltenden gesetzlichen Regelung anzurechnen waren.
  - e) Die Vorschriften des Art. II Nr. 10 finden erstmalig Anwendung auf die am 15. Mai 1923 fälligen Vorauszahlungen.
  - f) Die Vorschriften des Art. II Ziffer 12 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.
  - g) Die Vorschriften des Art. III finden erstmalig Anwendung auf die Veranlagung zur Ber mögenssteuer für das Kalenderjahr 1924.
  - h) Die erste Vorauszahlung auf die Umsatzfteuer gemäß Art. IV Nr. 2 ist für das I. Viertel jahr des Kalenderjahres 1923 zu leisten.
- 3. Zu den Zahlungen, die auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 (Gesetzl. S. 574 ff.) am 15. August und 15. Oktober 1923 fällig sind, sowie zu den gemäß Artikel III Ziffer 8 Abs. 2 bis zur nächsten Veranlagung zu entrichtenden Vorauszahlungen wird ein Zuschlag
- 4. Der Senat wird ermächtigt, das Einkommenstenergesetz vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 587), soweit es nicht durch vorstehende Bestimmungen ausdrücklich abgeändert ist, diesen Vorschriften anzupassen und den Text in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Gesetzblatt bekannt zu geben.

Dangig, den 29. Juni 1923.

#### Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Schwartz. Dr. Ziehm.

Bolfstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: 243

jur Abänderung des Gesehes über Abgabe jum Wohnungsban vom 15. 7. 21, 23. 7. 22, 1, 12. 22. Bom 27. 6. 23.

Das Gesetz über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. 7. 1921 (Gesetzbl. S. 103), abgeändert durch Gesetz vom 23. 7. 1922 (Gesetzblatt S. 253), weiter abgeändert durch Gesetz vom 1. 12. 1922 (Gesetzblatt S. 512) (Gesethl. S. 512) wird wie folgt geändert:

Artifel I. Die Abgabe ist ausschließlich zur Förderung der Schaffung neuer und zur Erhaltung bestehender Wohnungen sowie zu Siedlungszweden zu verwenden.

wenn

Bert

nach

der erfol

eine der 1.

des

§ 1 Absat 3 erhält folgende Fassung:

Wohnungsneubauten und Siedlungsbauten dürfen mit Hilse der Abgabe nur gefördert werden, wenn sie

- 1. nach staatlich genehmigten Plänen ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich sestgesetzt oder genehmigt sind,
- 2. dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

Bestehende Wohnungen dürfen mit Mitteln der Abgabe nur erhalten werden, wenn sie der Berteilungswirtschaft des Wohnungsamtes unterstehen oder unterstellt werden.

#### Artifel II.

§ 5 Abfat 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt vom 1. Juli 1923 ab jährlich das 100 sache des gemeinen Jahresmietwerts nach dem Stand vom 1. 7. 1914. Sie ist vierteljährlich im Boraus zu entrichten.

Ferner ift als Absatz 2 einzufügen:

Der Senat ist ermächtigt, mit Zustimmung des Siedlungsausschusses des Bolkstags die Höhe der Abgabe vierteljährlich neu festzusetzten. Eine Erhöhung darf bis zur Hälfte desjenigen Hundertsatzes ersolgen, um den sich die Bezüge der Staatsbeamten im abgelausenen Vierteljahr gesteigert haben.

#### Artifel III.

Der bisherige Absat 2 des § 5 wird Absat 3 und erhält solgende Fassung:

Bei denjenigen diesem Gesetz unterliegenden Gebäuden und Gebäudeteilen, welche nicht unter eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerung fallen, wird, wenn der Jahresmiet- oder Pachtvertrag zur Zeit der Veranlagung zu der Abgabe des Absatz 1 um mehr als 500 v. H. über den Jahresmietwert vom 1. Juli 1914 gestiegen ist, neben der Abgabe des Absatz 1 eine Sonderabgabe erhoben.

| Die Son | der | ibaabe | bet | rägt L | ei | eim | er e | steic | gerung |       |    |  |   |  |    |    |     |
|---------|-----|--------|-----|--------|----|-----|------|-------|--------|-------|----|--|---|--|----|----|-----|
|         |     | bis    | 311 | 1000   | n. | 5.  |      |       |        |       |    |  | • |  | 10 | v. | S.  |
|         | von | mehr   | ala | 1000   | n. | 5.  | his  | 211   | 1500   | v. 5  |    |  |   |  | 10 | U. | 25. |
|         | "   | "      |     | 1500   | n. | 5   |      |       | 2000   | v. 50 | ). |  |   |  | 20 | v. | 29. |
|         | "   | "      | 11  | 2000   | v. | S.  |      |       |        | •     | •  |  |   |  | 25 | v. | 25. |

des Jahresmiet= ober Pachtertrages.

Der bisherige Absat 3 wird Absat 4.

#### Artifel IV.

In § 6 treten anstelle des Absates 2 als Absätze 2 bis 5 folgene Bestimmungen: Bon der Abgabe werden auf Antrag befreit:

- 1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die nach dem Gesetz für Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 25. 9. 1922 (Gesetzbl. S. 434) Unterstützung beziehen, während der Dauer des Bezugs.
- 2. die Empfänger von Zulagen auf Grund des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. 3. 1922 (Gesetzbl. S. 75),
- 3. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Militärrentner, die Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen, während der Dauer des Bezugs dieser Teuerungszuschüsse,
- 4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. 2. 1923 (Gesetzbl. S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezugs.

Die Abgabe wird ferner auf Antrag ganz oder teilweise Personen erlassen, denen in dem der Beranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die Einkommensteuer auf Grund des § 21 Absat 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) Personen, die über 60 Jahre alt find und beren steuerpflichtiges Ginkommen in bem ber Beranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die im § 21 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat,
- b) wenn die Erhebung der Abgaben wegen Krankheit oder Erwerbslofigkeit oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

In den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ift die Abgabe bis zur Entscheidung über den Besteiungs, antrag zu stunden; in den Fällen des Absatz 3 bis zur Entscheidung über den Erlassungsantrag.

Eine Befreiung oder ein Erlaß erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zu dem Haushalt des Nutzungsberechtigten gehörigen Personen in dem der Beranlagung vorausgehenden Kalender jahr die im § 21 c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Der bisherige Absat 3 wird Absat 6.

#### Artifel V.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 find nach den Worten: "mindestens zwei Monate lang an" die Worte "Freistaatsangehörige als" zu feten.

## Artifel VI.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt nach der Bahl der Wohnräume, welche über die gemäß dem § 8 zugelaffene Bahl hinaus vorhanden find,

| 571.4 | 1    | überschießenden | Mohuraum     |    |  |    |      | 25 000.—  | Mart |
|-------|------|-----------------|--------------|----|--|----|------|-----------|------|
| Jut   | 1    | "To the senten  | Mahmanna     |    |  | 96 |      | 60 000.—  | Mark |
|       | - 12 | überschießende  | 250ijii uume |    |  |    |      | 140 000.— |      |
| 11    | 3    | n n             | "            |    |  | *  | 10.5 | 300 000.— | Mart |
| "     | 4    | "               | "            | 10 |  |    |      | 600 000.  | Mart |
| "     | 5    | "               | "            |    |  |    |      |           | *X   |

jährlich und für jeden weiteren überschießenden Wohnraum weitere 240000.— Mark jährlich. Die Stener ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

#### Artifel VII.

Hinter § 12 find als § 12 a folgende Beftimmungen einzufügen:

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehr beschäftigten Arbeitnehmer neue Wohnräume zu erstellen. Die Gemeindebehörde oder eine andere vom Senat zu bestimmende Stelle kann die Zahl der zu errichtenden Wohnungen seit bie bie setzen und die Genehmigung zur Errichtung der gewerblichen Räume so lange versagen, als nicht für die Erfüllung dieser Nortschren Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichende Sicherheit geleistet ist. Der Senat regelt das Versahren

und die zuläffigen Rechtsmittel. Eine besondere Abgabe wird von allen Arbeitgebern erhoben. Zu diesem Zweck können sie 311 Beitragsgemeinschaften vereinigt werden. Die Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinschaften ist durch Satura ist durch Satzung zu regeln, die der Genehmigung des Senats bedarf. Der Beitrag beträgt 1% der Lohnsumme. Der Beitrag ift monatlich zu entrichten.

Arbeitgebern, die insbesondere nach dem 1. Januar 1919 bereits selbst zum Bauen von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln beigetragen haben und fünstig beitragen werden, werden die Leiftungen auf die zu leiftenden Beiträge angerechnet.

## Artifel VIII.

§ 19 erhält folgenden Zusat:

Auf Frembensteuern (Herbergssteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

#### Artifel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Dangig, den 27. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Jng. Leske.

244

Berordnung

jur Abanderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgeset und im Gesethe, betreffend Raufmannsgerichte. Bom 29. 6. 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 560) wird folgendes verordnet:

#### Artifel I.

Die Geldbeträge im § 55 Abs. 1, Sat 2 und § 57 Absat 2 des Gewerbegerichtsgesetzt vom 29. Juli 1890 Reichsgesetzt. S. 141 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 30. Juni 1901 Reichsgesetzt. S. 249 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzt. S. 353), der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danziger Staatsanz. S. 190) der Gesetzt vom 2. Juli 1921 (Gesetzblatt Seite 81), vom 30. April 1922 (Gesetzblatt Seite 109), vom 23. August 1922 (Gesetzblatt S. 401), vom 15. September 1922 (Gesetzblatt Seite 418), der Vernachung vom 23. November 1922 (Gesetzblatt Seite 519), des Gesetzt vom 20. Februar 1923 (Gesetzblatt Seite 290) und des Gesetzt vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt Seite 560) werden dahin geändert:

1. Im § 55 Absat 1 Sat 2 ist das Wort "fünshunderttausend" durch "eine Million fünshunderttausend" zu ersetzen.

2. Im § 57 Absat 2 ist das Wort "fünshunderttausend" durch "eine Million fünshunderttausend" zu ersetzen.

Artitel II. Der Geldbetrag im § 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 14. September 1920

(Danziger Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzblatt Seite 81), vom 30. April (Danziger Staatsanzeiger S. 273)' 1922 (Gesetzblatt Seite 109), vom 15. September 1922 (Gesetzblatt Seite 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzblatt Seite 519), des Gesetzblatt Seite 1923 (Gesetzblatt Seite 290) und des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt Seite 560) wird dahin geändert:

Im § 16 Abs. 1 ist das Wort "fünshunderttausend" durch "eine Million fünshunderttausend"

du ersetzen.

e

Artifel III.

Die Anderungen treten eine Woche nach dem Tage der Berkündung in Kraft. Danzig, den 29. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

## Berordnung

über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden: und Angestelltenversicherung. Bom 22. 6. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Anderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 — Ges.-Bl. S. 181 — wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 25. September 1922 (Ges.-Bl. S. 433) wie solgt geändert:

§ 2 erhält folgende Faffung:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ist in der Invalidenversicherung die Unterstützung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invalidens oder Altersrente den Betrag von 960000 M, einer Witwens oder Witwerrente den Betrag von 864000 M, einer Waisenrente den Betrag von 480000 M erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empsänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Wilitärversorgungsgesetzes eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 120000 M für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Renten ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt; dies gilt auch sür erwerbsunsähige unterhaltsberechtige Chegatten im Hausstande von Kentenempfängern.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Renten erhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 960000 M außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 288000 M insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht ansurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpssichtungen hinausgeht.

Mrtikel II. Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 werden die Geldbeträge des Artikels I Abs. 1, 4 und 5 um 50 v. H., die des Artikels I Abs. 3 um 150 v. H. erhöht.

Danzig, ben 22. Juni 1923.

## Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Schwartz.

246

## Berordnung

zur Anderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923. Bom 16. 6. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

- 1. Die durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge sind mit 300 zu vervielfältigen.
- 2. Im § 15, II ift im ersten Sat des Abs. 1 statt des Wortlauts von "Einrichtungsgebühr" bis "Fernsprechbeitrag" zu setzen: Einrichtungsgebühr und laufender Gebühren.

247

Staat Huhe 3. 3m § 15, VI ift

a) im vorletzten Satz des Abs. 1 statt des Wortlants von "Einrichtungsgebühr" bis "Bernsprechbeitrag" zu setzen:

Ginrichtungsgebühr und laufende Gebühren

b) im letzten Satz des Albs. 1 hinter Telegraphenverwaltung ein Punkt zu setzen und der Schluß des Satzes zu streichen.

c) im vorletten Satz des Abs. 4 der Wortlaut von "nachträglich" bis "und" zu streichen.

4. § 23, II erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Niederschrift eines jeden durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms beträgt 20 Pf. für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren sowie für letztere die Stundungsgebühren nach der Telegraphensordnung § 17, IV erhoben.

5. Im § 24, I ift unter Ziffer 3 c statt Sat 1 und Sat 2 zu setzen:

- c) für die Aufnahme eines jeden mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramms durch die Telegraphenanstalt 20 Pf. für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben.
- 6. Im § 27, VII ist statt des vorletzen Satzes zu setzen: Die Einrichtungsgebühr wird nicht erhoben.

7. § 30 ift au streichen.

8. § 31, II erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze und sonstigen Beträge, die in dieser Fernsprechordnung und in den von der Telegraphenverwaltung nach I erlassenen Bestimmungen sestgesetzt sind, werden bis auf weiteres mit 300 vervielsättigt. Maßgebend für die Höhe der Bervielsättigungszahl ist jeweils der Tag, an dem eine Leistung der Telegraphenverwaltung voll ausgesührt ist, auch wenn der Antrag vor einer Erhöhung der Bervielsättigungszahl gestellt worden ist.

9. Diese Berordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft, zu welchem Zeitpunkt die Berordnung vom 28. Mai 1923 (Gesethlatt S. 622) außer Kraft tritt. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der von der Telegraphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen hergestellt worden sind, auf den 30. Juni 1923 zu fündigen. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Berlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Abertragung von Fernsprecheinrichtungen, Rebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutslose Berwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 16. Juni 1923.

# Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

247 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschlossen, bas hiermit verkundet wird:

Gefeț

über eine siebzehnte Anderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 16. 5. 1923.

Artifel I.

Die planmäßig (endgültig) und nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Bergütung an der Technischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Hilßkräfte der Technischen Hochschule erhalten, sosern sie sich mindestens seit dem 1. Februar 1923 im Staatsdienst besinden und am 30. Mai 1923 noch nicht in den Ruhestand getreten oder sonst aus diesem Dienst ausgeschieden sind, neben den regelmäßigen Dienst-

bezügen als einmalige besondere Zahlung einen Betrag in Höhe ihrer für den Monat April 1923 auftebenden Gesamtdienstbezüge (bestehend aus Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Alterszulagen Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Ausgleichszuschlägen — einschl. Frauenbeihilfe — Notzuschlag, Sonder auschlag und der nach Abschnitt A der Schlußbestimmungen zur Anlage 1 des Beamten-Diensteinkommens gesetzes vom 23. 12. 1921 - Gesetztl. S. 229 — zuständigen Aufwandsentschädigung).

(1) Treten die im Artifel I genannten Beamten nach dem 1. Februar 1923 in den Staats dienst ein oder scheiden fie vor dem 31. Mai, jedoch nicht vor dem 19. März 1923 aus diesem Dienstaus, so erhalten sie neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen für jeden Tag, den fie in der Zeit vom 1. Februar 1923 bis 31. Mai 1923 im Staatsdienst ftanden, 1/120 der Gesamtdienstbezüge (Art. I), die ihnen für den Monat April 1923 zustehen oder zustehen würden.

(2) Stirbt ein Beamter in der Zeit vom 19. März bis 30. Mai 1923, so gilt als Tag bes

für

Art

feit

zins

Sá1

Mie

Rale

ber

Sch

Ausscheidens aus dem Staatsdienst (Abs. 1) der lette Tag des Sterbemonats.

(3) Ift ein Beamter ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschieden, so erfolgt die Zahlung (Abs. 1) nur auf Antrag.

Artifel III.

Stirbt ein Beamter vor Empfang des nach Artifel I oder II zuständigen Betrages, so ist dieser nur an Hinterbliebene, die Anspruch auf Sterbebezüge (§ 26 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes) haben, zu zahlen. Artifel IV.

Für Beamte, die in der Zeit Februar/Mai 1923 aus dem deutschen oder preußischen in den Dienst der Freien Stadt Danzig übergetreten sind, erhöht sich der nach Artikel II zuständige Betrag gegebenenfalls derart, daß sie nicht ungünftiger gestellt werden, als wenn sie in deutschen oder preußischen Diensten verblieben wären.

Artifel V.

Die nach diesem Gesetz zu zahlenden Beträge rechnen nicht zu den Bezügen, aus denen die Sterbebezüge zu errechnen find. Artifel VI.

(1) Die Artifel I bis III und V gelten sinngemäß für die unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig im Ruhestande und die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten ber Freien Stadt Danzig, sowie für die Bolksschullehrpersonen im Ruhestande und die Hinterbliebenen von Volksschullehrpersonen, deren Gesamtbezüge von der Freien Stadt Danzig zu tragen find, mit der Mahgabe, daß an die Stelle der Dienstzeit die Zeit tritt, für die sie Ruhegehalt ober Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(2) Kann ein Beamter als "Beamter im Dienft" keine Ansprüche nach Artikel II erheben, weil er nach dem 1. Februar, aber vor dem 19. März 1923 in den Ruhestand versetzt ist, so tritt zu der Zeit nach Abs. 1 auch die Dienstzeit vom 1. Februar 1923 bis zur Versetzung in den Ruhestand.

Artifel VII.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Berwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Artifel VIII.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten als Anderung des Beamten-Diensteinkommensgesetze im Sinne des § 42 des letteren Gesetzes.

Dangig, den 16. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Strunk. Sahm.

248 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, das hiermit verkundet wird:

(Beiet

betreffend Ründigung von langfriftigen Dliet. und Pachtvertragen zweds Underung der Binsabrede. Bom 3. 7. 1923.

§ 1.

Miet- und Pachtverträge über Grundstüde und Grundstüdsteile, die vor dem 1. April 1923 für einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum von mehr als einem Jahre ober für einen in anderer Art als nach dem Kalender bestimmten Zeitraum abgeschlossen sind, können nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Miet- oder Bachtzeit vom Bermieter oder Berpächter jum Zwecke der Miet- oder Bachtsinssteigerung oder vom Mieter oder Bachter jum Zwecke der Miet- oder Bachtzinsminderung für ben Soluß eines Kalendervierteljahres gefündigt werden.

Ift von den Bertragsparteien bereits vor Infrafttreten dieses Gesetzes eine Steigerung des Miet- oder Pachtzinses vereinbart worden, so ist die Kündigung frühestens für den Schluß besjenigen Kalendervierteljahres zulässig, das demjenigen Kalendervierteljahr folgt, in dessen Berlauf auf Grund

der Bereinbarung zum erften Mal der gefteigerte Miet- oder Pachtzins zu entrichten war.

Die Kündigung hat spätestens am britten Werktage bes Bierteljahres zu erfolgen, für beffen Shluß fie wirken foll. Sie bedarf der ichriftlichen Form.

Die Kündigung nach § 1 ift ausgeschloffen:

- 1. wenn der Miet- oder Pachtzins nicht in deutscher Reichsmark oder wenn er in der Art vereinbart ist, daß ein in deutscher Reichsmark ausgedrückter Betrag nach Ablauf eines beftimmten Zeitraumes oder bei Eintritt eines beftimmten Ereignisses in demfelben Berhältnis fich erhöhen oder ermäßigen foll, in dem an einzelnen Stichtagen oder nach dem Durchschnitte eines Zeitraumes der Wert der deutschen Reichsmart gegenüber einem anderen Wertmesser sich erhöht oder ermäßigt hat, oder in einem Berhältnis, das von dem erstbezeichneten abhängig ift;
- 2. wenn ber Pachtzins gemäß ber Pachtschutordnung anderweitig festgesett werben fann;

3. wenn Gegenstand des Bertrages ein Mietverhältnis ift, das fich lediglich auf eine Wohnung oder auf eine Wohnung und in unmittelbarem baulichem und räumlichem Zusammenhang

mit ihr stehende andere Räume bezieht.

Die Kündigung nach § 1 ift ferner ausgeschlossen für den Rechtsnachfolger desjenigen, der den Bertrag als Bermieter oder Berpächter abgeschloffen hat, sofern die Rechtsnachfolge nach dem 10. Januar 1920 eingetreten ift, es sei denn, daß die Rechtsnachfolge unmittelbar auf Erbgang oder Auseinandersetzung einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder auf einem Spruch der Interalliierten Kommission zur Berteilung des vormaligen Reichs- und Staatseigentums im Gebiet der Freien Stadt Danzig oder auf einem von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Freien Stadt gefaßten Beschluß über Verteilung des der Freien Stadt von der Interalliierten Kommission zugesprochenen vormaligen Reichs- und Staatseigentums beruht.

Auf die Kündigung nach § 1 finden Vorschriften, nach denen der Vermieter nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamts rechtswirksam kündigen oder seine Kündigung auf Anrusen des Mieters nachträglich durch das Mieteinigungsamt für rechtsunwirksam erklärt werden kann, keine Anmendung.

Können sich die Parteien über die Höhe des neuen Miet- oder Pachtzinses nicht einigen, so wird sie auf Antrag einer Partei festgesetzt.

Der Antrag ift an die nach § 6 zuftändige Stelle zu richten. Er bedarf ber schriftlichen Form und foll eine Darftellung des Sach- und Streitstandes enthalten.

§ 5.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund mundlicher Berhandlung.

\$ 6.

Kür die Festsetzung sind zuständig:

- 1. bei Mietverträgen über Grundstude und Grundstudsteile, bei benen wenn die Borichrift bes § 3 nicht bestände — der Vermieter nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungs amts rechtswirtsam fündigen oder seine Kündigung auf Anrufen bes Mieters nachträglich durch das Mieteinigungsamt für rechtsunwirffam erflärt werden fönnte, das Mieteinigungsamt, in bessen Bezirk das Grundstück oder der Grundstücksteil belegen ift. Liegt das Grundstück oder der Grundstücksteil in den Bezirfen mehrerer Mieteinigungsämter, so ift jedes von ihnen zuständig;
- 2. bei andern Miet- und bei Pachtverträgen über Grundftücke und Grundstücksteile eine vom Bräfidium des Landgerichts zu bestimmende Kammer für Handelssachen.

Eine nach diesen Bestimmungen an sich unzuftändige Stelle wird zuständig dadurch, daß

- a) die Parteien vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache vor ihr zu Protofoll erklären, daß fie die Zuftändigkeit der angerujenen Stelle vereinbaren, oder
- b) der Gegner desjenigen, der den Antrag auf Steigerung oder Minderung gestellt hat, vor ihr zur Hauptsache verhandelt, ohne ihre Unzuständigkeit zu rügen, ober
- c) der Gegner desjenigen, der den Antrag auf Steigerung oder Minderung gestellt hat, trot ordnungsmäßiger Ladung vor ihr nicht erscheint.

Rügt der Gegner desjenigen, der den Antrag auf Steigerung oder Minderung gestellt hat, bevor er mündlich zur Hauptsache verhandelt, die Unzuständigkeit der angerufenen Stelle, so ist über die Zuständigkeit durch Beschluß vorab zu entscheiden.

Erklärt sich die angerufene Stelle für unzuständig, so hat sie das Verfahren vor die Stelle zu verweisen, deren örtliche und sachliche Zuständigkeit sie für gegeben erachtet. Hält sie die Zuständigkeit eines Pachteinigungsamts für gegeben, so ist die Verweisung vor das örtlich zuständige Pachteinigungsamt auszusprechen.

Der Beschluß der Kammer für Handelssachen, durch den das Verfahren vor ein Mieteinigungs amt oder Pachteinigungsamt verwiesen wird, ist unansechtbar, desgleichen der Beschluß eines Miet einigungsamts, durch den das Verfahren vor ein anderes Mieteinigungsamt verwiesen wird. Mit der Verfündung des Beschlusses der Kammer für Handelssachen gilt das in ihm bezeichnete Mieteinigung amt oder Pachteinigungsamt als örtlich und sachlich, mit der Verkündung des Beschlusses des Miet einigungsamts das in ihm bezeichnete Mieteinigungsamt als örtlich zuständig. Zugleich gilt das Ber fahren als bei dem in dem Beschluß bezeichneten Miet- oder Pachteinigungsamt anhängig.

Der Beschluß des Mieteinigungsamts, durch den das Verfahren vor die Kammer für Handels sachen oder vor ein Pachteinigungsamt verwiesen wird, unterliegt der Beschwerde an die Kammer für Handelssachen. Er ist schriftlich zu begründen und den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Auf die Zustellung finden die §§ 208—210, 211--213 Z. P. D. entsprechende Anwendung. Die Beschmerde ist binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Mieteinigungsamt einzulegen, das den Beschliß erlossen hot Die Ginsonson der Weisteinigungsamt einzulegen, das den Beschliß erlassen hat. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift. Das Mieteinigungsamt if zu einer Anderung des angefochtenen Beschlusses nicht befugt. Es hat die Beschwerde vor Ablauf einer Bock der Kammer für Handelssachen vorzulegen. Die Kammer für Handelssachen hat dem Gegner des Beschwerdeführers ober, wenn ber Gegner des Beschwerdeführers für das Berfahren vor dem Mieteinigungsamt einen Prozeg- oder Zuftellungsbevollmächtigten bestellt hatte, diesem eine beglaubigte Abschrift ber Beschwerdeschrift zuzustellen mit dem Anheimgeben, binnen einer von ihr bestimmten Frist bei ihr eine ichriftliche Gegenerklärung einzureichen. Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mundliche Berhandlung erfolgen. Die Rammer für Handelssachen hat, sofern fie die Beschwerde nicht als unzulässig verwirft oder als unbegründet zurüchweist, auszusprechen, welche Stelle für die Festsehung zuftändig ift. Ihre Entscheidung ist unansechtbar. Mit der Rechtsfraft des Beschlusses des Mieteinigungsamts oder mit der Berfündung des auf die Beschwerde ergehenden Beschluffes der Kammer für Sandelssachen gilt die in dem Beschluß des Mieteinigungsamts oder der Kammer für Handelssachen bezeichnete Stelle als zuständig und das Verfahren als bei ihr anhängig. weise druid einerdatiele and amilantuaredalle eig aufnahme nad ben Grundsligen ber Refrintionelle z findet auch fant, nunn der Gegnoe

Erflärt sich die Kammer für Handelssachen für zuständig, so findet eine Anfechtung des Beschlusses nicht ftatt.

Erflärt fich das Mieteinigungsamt für zuftändig, fo finden die Bestimmungen bes § 8 216f. 3 entsprechende Unwendung.

Insoweit eine Stelle nach den Bestimmungen der §§ 8, 9 als zuständig gilt, kann fie die Festsetzung nicht deshalb ablehnen, weil gemäß § 6 oder gemäß den Bestimmungen der Pachtschutzordnung eine andere Stelle zuftändig fei.

§ 11. Die Festsetzung hat auf diejenige Höhe zu erfolgen, die zur Zeit der Festsetzung als angemessen erscheint unter Berücksichtigung der ortsüblichen Steigerung oder Minderung des Miet- oder Pachtzinses sowie der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls, namentlich der Verbesserungen, die der Mieter oder Bächter an dem Grundstück oder Grundstücksteil vorgenommen hat oder noch vorzunehmen nach dem Bertrage verpflichtet ift.

Durch die Festsetzung soll der Vermieter oder Verpächter im Falle einer Steigerung nicht besser, im Falle einer Minderung nicht schlechter gestellt werden, als er stehen würde, wenn die deutsche Reichsmark noch den gleichen Wert hätte wie zu der Zeit, zu der die durch die Kündigung beseitigte Zins. bezeichnung gewählt wurde.

Die Festsetzung fann für die ganze Restdauer des Vertrages oder für einen kalendermäßig bestimmten fürzeren Zeitraum, der jedoch nicht fürzer als 3 Monate sein foll, erfolgen.

Erfolgt die Festsetzung für die ganze Restdauer des Bertrages, so kann bestimmt werden, daß der sestgesetzte Betrag nach Ablauf jeweils eines kalendermäßig bestimmten Zeitabschnitts in dem Berhältnis sich erhöhen oder ermäßigen soll, in dem nach dem Stande an einzelnen Stichtagen oder nach dem durchschnittlichen Stande mährend eines Zeitabschnitts der Wert der deutschen Reichsmark gegenüber einem von der festsetzenden Stelle zu bezeichnenden Wertmesser sich erhöht oder ermäßigt hat, oder in einem Berhältnis, das von dem erstbezeichneten abhängig ist. Der Wertmesser soll hinreichend beständig, der wirtschaftlichen Nutzungsart des Grundstücks oder Grundstücksteils angemessen und das jeweilige Bertverhältnis der deutschen Reichsmark zu ihm leicht feststellbar sein. Das zur Zeit der Festsetzung bestehende Berhältnis zwischen dem Wert der deutschen Reichsmark und dem Wertmesser ist ausdrücklich fenntlich zu machen.

Erfolgt die Festseitung für einen fürzeren Zeitraum als die ganze Restdauer des Bertrages, so kann nach Ablauf des Zeitraums jede der Parteien bei der Stelle, welche die Festsetzung vorgenommen hat, eine erneute Festsehung beantragen.

uf je

> Bei der Festssetzung kann bestimmt werden, daß der Miet- oder Pachtzins zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkten zu entrichten ift.

using the told materials and and assemble 13.

Stad

Gerid

außer

Beitp

als fi

durch

Der Festssehluß des Mieteinigungsamts ist unansechtbar. Er bedarf einer schriftlichen Begründung, wenn die Festsehung nach § 11 Abs. 4 erfolgt ist.

§ 14.

Das Festsetzungsurteil der Kammer für Handelssachen unterliegt der Berusung nur dann, wenn die Festsetzung gemäß § 11 Abs. 4 erfolgt ist.

Simmsprophistick bed sofinitelest see that court \$15.16 configuration in gradicality and all others

Die Biederaufnahme eines durch Festsetungsbeschluß abgeschlossenen Versahrens des Mieteinigungsamts ersolgt nur unter denselben Boraussetungen, unter denen nach den §§ 579, 580 3. P.O. die Wiederaufnahme des Versahrens durch Nichtigskeits- oder Restitutionsklage zulässig ist. Die Biederaufnahme nach den Grundsäten der Restitutionsklage sindet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist. Die §§ 578 Abs. 2, 581—591 Z. P.O. gelten entsprechend. Als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 Z. P.O. sind die Vorschriften der Anordnung sür das Versahren vor den Einigungsämtern vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. sür die Freie Stadt Danzig 1921 S. 13 st.) anzusehen.

§ 16.

Der rechtsfräftige Festsseungsbeschluß oder das rechtsfräftige Festsseungsurteil wirkt wie eine Bereinbarung der Parteien.

§ 17.

Der Mieter oder Pächter kann binnen zwei Wochen seit Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses oder des Festsetzungsurteils das Miet- oder Pachtverhältnis zwecks Auflösung kündigen. Die Kündigung kann nur zum Schluß des lausenden oder des solgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 18.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrages auf Festsetzung bei dem Mieteinigungsamt oder mit Rechtsfrast des Beschlusses auf Aberweisung vor das Mieteinigungsamt. Die Höhe der Gebühr wird nach einer vom Senat zu erlassenden Gebührenordnung berechnet.

An baren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die Einforderung eines schriftlichen Gutachtens und die Einnahme eines amtlichen Augenscheins können von einer Vorschußzahlung abhängig gemacht werden.

Die Kosten des Bersahrens fallen der unterliegenden Partei zur Last. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so hastet jede von diesen als Gesamtschuldner. Das Mieteinigungsamt hat von Amtswegen auszusprechen, wer die Kosten des Bersahrens zu tragen hat.

Wird das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt durch Vergleich beendet, so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte der Kosten. § 88 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 19.

Hat eine Berweisung des Bersahrens vor eine andere Stelle stattgefunden, so werden die Kosten für die Stelle, die verwiesen hat, und die, an die verwiesen worden ist, besonders berechnet und eingezogen. Wer die aus dem Versahren vor der verweisenden Stelle erwachsenen Kosten zu tragen hat, bestimmt diesenige Stelle, an die verwiesen worden ist.

§ 20.

Soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, finden auf das Versahren vor den Mieteinigungsämtern die Anordnung für das Versahren vor den Einigungsämtern vom 29. Dezember 1920 und § 10 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom gleichen Tage (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1921 S. 12 ff.), für das Verfahren vor der Kammer für Handelssachen und für das Berusungsversahren vor dem Obergericht die Bestimmungen der Zivilprozehordnung und des Deutschen Gerichtskoftengesetzs Anwendung.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft und mit dem 30. September 1924

außer Kraft.

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch anhängig find oder die nach diesem Zeitpunkt gemäß § 11 Abs. 4 oder im Wege der Wiederaufnahme anhängig werden, gilt das Gesetz als fortbestehend.

Die in § 16 bestimmte Wirkung rechtsfräftiger Festsetungsbeschlüsse und Festsetungsurteile wird

durch das Außerkrafttreten nicht berührt.

Danzig, den 3. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Leske.